



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Transformationsfonds des Landes Schleswig-Holstein (TraFo.SH)"

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds des Landes Schleswig-Holstein (TraFo.SH)“

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Transformationsfonds des Landes Schleswig-Holstein (TraFo.SH)“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Transformation der Energieversorgung, der Mobilität, der Infrastruktur und der Wirtschaft sowie der Anpassungen an den Klimawandel in Schleswig-Holstein.

(2) Die zugeführten Mittel nach § 5 Absatz 1 dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung des Notkredites des Landes zur Transformation verwendet werden. Diese umfasst:

1. Die Transformation der Mobilität, insbesondere den Ausbau des schienengebundenen Verkehrs, den flächendeckenden Ausbau von On-Demand-Verkehren (Rufbusse), die Elektrifizierung des Busverkehrs, den flächendeckenden Ausbau der Ladeinfrastruktur und den Ausbau der Radwege,

2. die klimaneutrale Wärmewende, insbesondere den Ausbau der Wärmenetze, die energetische Sanierung und Optimierung der Liegenschaften von Land und Kommunen sowie von Schulen sowie den Aus- und Umbau von Stromnetzen,
3. die industrielle Transformation, insbesondere den Aufbau von Wasserstoffproduktion und die Ansiedlung klimaneutraler Industrie,
4. Anpassungsstrategien an den Klimawandel, insbesondere Maßnahmen zur Klimaanpassung und die Stärkung des Katastrophenschutzes.

(3) Mittel, die nach § 5 Absatz 2 über den Notkredit hinaus dem Sondervermögen zugeführt werden, dürfen auch für über die Zweckbestimmung des Notkredites hinausgehende Maßnahmen zur Transformation im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4 Verwaltung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVObI. S. 549), im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet.

(2) Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Finanzministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5 Finanzierung

(1) Dem Sondervermögen werden im Zeitraum von 2024 bis 2030 insgesamt 11.600.000.000 Euro aus dem Notkredit des Landes zur Transformation zugeführt.

(2) Dem Sondervermögen können darüber hinaus gehende Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zugeführt werden.

(3) Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags oder der Aufgabenübertragungsverträge benötigt werden. Sollten diese Erträge nicht zur

Deckung der Kosten der Investitionsbank ausreichen, können diese Kosten zusätzlich aus den Mitteln des Sondervermögens abgedeckt werden.

§ Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, sobald die Mittel aus den in § 5 vorgesehenen Zuführungen ausgeschöpft sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Thomas Losse-Müller

und Fraktion

Beate Raudies